Stand: Juli 2012

Muster-Arbeitsvertrag
Tiermedizinische/r Fachangestellte/r

zwischen

(im Folgenden „Praxisinhaber“ genannt)

und

(im Folgenden „Tiermedizinische/r Fachangestellte/r“ genannt)

wird folgender Arbeitsvertrag geschlossen:

§ 1 Beginn und Ende des Anstellungsverhältnisses

1. Mit Wirkung vom ..... tritt Frau/Herr ..... als Tiermedizinische/r Fachangestellte/r in die Dienste des Praxisinhabers.

2.* Der Arbeitsvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

   oder: Das Arbeitsverhältnis ist befristet bis zum ..... und endet zu diesem Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf *(Anmerkung 1).*

   Die Probezeit beträgt … Monate. (*Anmerkung 2*)

   oder: Im Hinblick auf die vorangegangene Ausbildung zur/zum Tiermedizinischen Fachangestellten in derselben Praxis wird eine Probezeit nicht vereinbart.

3. Für die Kündigung dieses Arbeitsverhältnisses gelten die gesetzlichen Bestimmungen (§ 622 BGB). (*Anmerkung 3)*

   Während der Probezeit kann das Arbeitsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen gekündigt werden.

   Eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund im Sinne von § 626 BGB bleibt unberührt. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

---

* bitte Nicht-Zutreffendes streichen!

§ 2 Vergütung

1. Es wird ein monatliches Bruttogehalt in Höhe von ..... € vereinbart.

   Der Gehaltsanspruch ist zum jeweiligen Monatsletzten fällig.

2. Die TFA hat Anspruch auf eine schriftliche Abrechnung ihrer Bezüge.

§ 3 Aufgabenbereich

1. Der Tätigkeitsumfang der Tiermedizinischen Fachangestellten richtet sich nach dem gesetzlich geregelten Berufsbild „Tiermedizinische Fachangestellte“.

   Die Tiermedizinische Fachangestellte hat die ihr übertragenen Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen. Sie ist verpflichtet, die Anordnungen des Praxisinhabers und die Vorschriften der Berufsgenossenschaft zur Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten gewissenhaft zu befolgen.

2. Die Tiermedizinische Fachangestellte ist besonders verpflichtet,
   - alle Praxisvorgänge sowie den Personenkreis der Klientel geheim zu halten (§ 203 StGB), und zwar auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses,
   - die vertraglich vereinbarte Arbeitszeit einzuhalten,
   - die Arbeitsmittel und die Praxiseinrichtung pfleglich zu behandeln, keinen Missbrauch damit zu treiben und sorgfältig damit umzugehen,
   - auf Sauberkeit und Hygiene in den Praxisräumen zu achten,
   - alle im Rahmen der Praxis wichtigen Vorkommnisse dem Arbeitgeber unverzüglich mitzuteilen.

3. Eine Nebentätigkeit der Tiermedizinischen Fachangestellten bedarf der Genehmigung des Arbeitgebers.

§ 4 Gesundheitszeugnis

Die Tiermedizinische Fachangestellte ist verpflichtet, vor ihrer Einstellung durch ärztliches Zeugnis nachzuweisen, dass gegen ihre Tätigkeit keine gesundheitlichen Bedenken bestehen. Vor Aufnahme der Arbeit am Praxis-PC hat die Tiermedizinische Fachangestellte eine augenärztliche Vorsorgeuntersuchung nach den berufsgenossenschaftlichen Grundsätzen durchführen zu lassen.

Die Kosten hierfür trägt der Arbeitgeber.

§ 5 Arbeitszeit

1.* Die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit beträgt ..... Stunden *(Anmerkung 4).*

Arbeitstage sind Montag bis Freitag.

oder: Arbeitstage sind Montag bis Samstag.

oder: Die Arbeitszeit wird so verteilt, dass in jeder Woche ein ganzer oder zwei halbe Werktage arbeitsfrei bleiben.

oder: Es wird eine Teilzeitarbeit von ..... Stunden vereinbart.

Arbeitstage sind ..... bis ..... .

Überstunden werden durch Freizeitausgleich (alternativ: finanziell) abgegolten.

Beginn, Ende und Aufteilung der Arbeitszeit richten sich unter Berücksichtigung der Sprechstunden nach den Erfordernissen der Praxis.

2. Persönliche Angelegenheiten hat die Tiermedizinische Fachangestellte außerhalb der Arbeitszeit zu erledigen. Ein Fernbleiben von der Arbeit ist nur nach vorheriger Zustimmung des Arbeitgebers gestattet. Kann diese Zustimmung den Umständen nach vorher nicht eingeholt werden, so ist der Arbeitgeber unverzüglich über die Gründe des Fernbleibens zu unterrichten.

§ 6 Arbeitsverhinderung

1. Die Tiermedizinische Fachangestellte ist verpflichtet, jede Arbeitsverhinderung und ihre voraussichtliche Dauer unverzüglich dem Arbeitgeber mitzuteilen. Im Falle der Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit hat die Tiermedizinische Fachangestellte spätestens am 3. Tage nach Beginn der Arbeitsunfähigkeit eine ärztliche Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit und ihre voraussichtliche Dauer vorzulegen.
   Bei einer über den in der AU-Bescheinigung angegebenen Zeitraum hinausgehenden Erkrankung ist eine Folgebescheinigung innerhalb weiterer drei Tage seit Ablauf der vorangehenden Bescheinigung einzureichen.

2. Die Tiermedizinische Fachangestellte hat bei unverschuldetem Arbeitsversäumnis infolge Arbeitsunfähigkeit Anspruch auf Fortzahlung des Gehaltes gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.

---

* bitte Nicht-Zutreffendes streichen!

§ 7 Urlaub

Die Tiermedizinische Fachangestellte hat einen jährlichen Urlaubsanspruch von 29 Arbeitstagen bei 5 wöchentlichen Arbeitstagen bzw. 34 Werktagen, wenn die vereinbarte Arbeitszeit auf 6 Werktage verteilt ist. Der Urlaub wird unter Berücksichtigung der Belange der Praxis und der Wünsche der Tiermedizinischen Fachangestellten nach Möglichkeit zusammenhängend gewährt.

§ 8 Arbeitszeugnis

Die Tiermedizinische Fachangestellte erhält bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses nach mindestens 6-monatiger Tätigkeit auf Wunsch ein qualifiziertes Arbeitszeugnis, das über Art und Dauer ihrer Tätigkeit in der Praxis, Leistungsbewertung und Führung Auskunft gibt.

Sie ist berechtigt, aus triftigen Gründen auch während des Arbeitsverhältnisses ein Zwischenzeugnis zu verlangen.

§ 9 Tarifvertrag

Soweit die Bestimmungen dieses Vertrages von den jeweils geltenden tarifvertraglichen Bestimmungen für Tiermedizinische Fachangestellten (Gehaltstarifvertrag, Manteltarifvertrag) zum Nachteil der Helferin abweichen und zwischen den Vertragsparteien durch Zugehörigkeit zum BpT bzw. dem Verband medizinischer Fachberufe Tarifbindung besteht, gilt an Stelle dieser Vereinbarungen der Tarifvertrag.

§ 10 Sonderregelung für befristete Arbeitsverhältnisse

Zur Aufrechterhaltung ungekürzter Ansprüche auf Arbeitslosengeld ist die Tiermedizinische Fachangestellte verpflichtet, sich 3 Monate vor Ablauf des Vertragsverhältnisses beim Arbeitsamt arbeitssuchend zu melden. Sofern dieses Arbeitsverhältnis für eine kürzere Dauer als 3 Monate befristet ist, besteht diese Verpflichtung unverzüglich. Weiterhin ist die Tiermedizinische Fachangestellte verpflichtet, aktiv nach einer Beschäftigung zu suchen.

§ 11 Schlussbestimmungen

Änderungen dieses Vertrages und zusätzliche Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

Sind einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen des Vertrages.

Beide Parteien bestätigen, eine schriftliche Ausfertigung dieses Vertrages erhalten zu haben.

Ort

Datum

Unterschrift
Tiermedizinische Fachangestellte

Unterschrift
Praxisinhaber

Anmerkungen

(Siehe auch Anmerkungen zum Muster-Arbeitsvertrag zwischen Praxisinhaber/in und Assistent/in in der tierärztlichen Praxis)

Anmerkung 1: Nach dem am 1.1.2001 in Kraft getretenen Gesetz über Teilzeitarbeit und befristete Arbeitsverträge (TzBfG) bedarf die Befristung grundsätzlich eines sachlich rechtfertigenden Grundes (z.B. wegen nur vorübergehenden betrieblichen Bedarfs, zur Vertretung eines anderen Arbeitnehmers usw.). Bei Neueinstellungen ist gemäß § 14 Abs. 2 TzBfG die Befristung auch ohne sachlichen Grund bis zur Dauer von zwei Jahren zulässig. Innerhalb dieser Zeit ist die dreimalige Verlängerung des Arbeitsverhältnisses zulässig. Mithin können 4 befristete Arbeitsverträge von jeweils 6 Monaten geschlossen werden. Dabei muss die Verlängerung jeweils während der Laufzeit des früheren Vertrages geschlossen werden.

Anmerkung 2: Maximal 6 Monate

Anmerkung 3: Die Kündigungsfrist für ein Arbeitsverhältnis mit weniger als zweijähriger Dauer beträgt vier Wochen zum 15. oder zum Ende eines Kalendermonats.

Die Kündigungsfristen für eine vom Arbeitgeber/Praxisinhaber auszusprechende Kündigung betragen nach

zweijähriger Betriebszugehörigkeit	1 Monat zum Monatsende,
fünfjähriger Betriebszugehörigkeit	2 Monate zum Monatsende,
achtjähriger Betriebszugehörigkeit	3 Monate zum Monatsende,
zehnjähriger Betriebszugehörigkeit	4 Monate zum Monatsende,
zwölfjähriger Betriebszugehörigkeit	5 Monate zum Monatsende.
15-jähriger Betriebszugehörigkeit	6 Monate zum Monatsende
20-jähriger Betriebszugehörigkeit	7 Monate zum Monatsende

Zeiten, die vor Vollendung des 25. Lebensjahres liegen, bleiben unberücksichtigt.

Anmerkung 4: Die Arbeitszeit kann innerhalb der Grenzen des Arbeitszeitgesetzes grundsätzlich frei vereinbart werden.

Nach Maßgabe dieses Gesetzes sind bei Zugrundelegung einer 5-Tage-Woche maximal 40 Stunden zulässig. Volljährige Tiermedizinische Fachangestellte dürfen bei Zugrundelegung einer 6-Tage-Woche (Montag bis Samstag) auch 48 Stunden pro Woche arbeiten. Die tarifliche Arbeitszeit für Tiermedizinische Fachangestellte beträgt nach gegenwärtiger manteltarifvertraglicher Regelung 38,5 Stunden pro Woche.